

**Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW
über die außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Haushaltsplanes
2016 in Höhe von 24.500 € bei Investitionsobjekt 5.000472.710.001 "Erwerb Spielgerät
Löwengrundschule", Konto 782600 "Erwerb Anlagevermögen >410€"**

Aufgrund einer Initiative des Fördervereins der Löwengrundschule soll dort auf dem Schulhof ein hochwertiges Spielgerät aufgestellt werden. Der Hersteller gewährt hierfür 15 Jahre Garantie. Außerdem ist das Spielgerät grundsätzlich transportabel und kann bei einem Umzug der Schule in ein anderes Gebäude dort wieder errichtet werden.

Es wurden entsprechende Anbieter kontaktiert und aufgrund von Preis und Qualität wurde ein Gerät der Firma Westfalia ausgewählt. Die Kosten hierfür belaufen sich incl. Aufbau auf 19.500 €, wobei hiervon 16.000 € vom Förderverein aufgebracht werden. Das Spielgerät soll seitens des Schulträgers beschafft werden und in dessen Vermögen übergehen, die finanzielle Zuwendung des Vereins wird lt. E-Mail vom heutigen Tage entsprechend überwiesen.

Es wird seitens des Regionalen Gebäudemanagements und des Bauhofes geklärt, wie die Befestigung vorgenommen werden soll. Für den Fall, dass umfassend Fundamente erforderlich sind wird hierfür eine maximale Belastung von 5.000 € eingeplant. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit – in Abhängigkeit von Untergrund und Topografie - das Gerät auf dem Asphalt direkt zu befestigen. Es wird hierbei die kostengünstigste Lösung gesucht und umgesetzt.

Es handelt sich hier um eine nicht pflichtige investive Maßnahme. Aufgrund des hohen Bürgerengagements und der deutlich hohen Beteiligung an den Kosten soll eine Durchführung erfolgen. Die erforderlichen Mittel zur Deckung der nicht eingeplanten Mehrbelastung stehen im Haushalt 2016 zur Verfügung, da der Ansatz zum Ankauf von Grundstücken nicht wie geplant in Anspruch genommen werden musste.

Die außerplanmäßig notwendigen Mittel sind erheblich im Sinne von § 8 Absatz 1 der Haushaltssatzung, da der Betrag 10.000 € überschreitet. Nach § 83 Absatz 2 der Gemeindeordnung bedarf der Aufwand daher der vorherigen Zustimmung des Rates.

Da die nächste Ratssitzung erst am 21.02.2017 stattfindet und die Geräte zwingend beschafft werden müssen, außerdem auch keine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vorher stattfindet, ist die dringliche Entscheidung nach § 60 Absatz 1 GO NW vom Bürgermeister und einem Ratsmitglied zu treffen.

Sie ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Die zusätzlichen investiven Auszahlungen in Höhe von 24.500 € können gedeckt werden durch:

Zuwendung des Fördervereins der Löwen-Grundschule in Höhe von 16.000 €
und
durch Minderauszahlungen bei dem Erwerb von Grundstücken in Höhe von 8.500 €
(782200/ 5.000401.700.001)

Dringlichkeitsbeschluss

Der Bürgermeister Herr Dietmar Persian und das Ratsmitglied Herr Christian Schütte fassen gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW folgenden Dringlichkeitsbeschluss:

Bei Investitionsobjekt 5.000.472.710.001 "Erwerb Spielgerät Löwengrundschule" wird aus Mitteln des Haushaltsplanes 2016 eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 24.500 € genehmigt.

Deckung:

Die Deckung der Mehrauszahlungen erfolgt durch:

Zuwendung des Fördervereins der Löwen-Grundschule in Höhe von 16.000 €
und
durch Minderauszahlungen bei dem Erwerb von Grundstücken in Höhe von 8.500 €
(782200/ 5.000401.700.001)

Hückeswagen, den 22.12.2016



Dietmar Persian
Bürgermeister



Christian Schütte
Ratsmitglied